

Merkblatt

für die Gewährung von Blindenhilfe im Rahmen des Landesblindenhilfegesetzes (BliHG) und von aufstockender Blindenhilfe nach § 72 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch- (SGB XII) ab 01.01.2024

1 Allgemeines

- 1.1 Nach § 5 Abs. 2 **BliHG** beginnt die Gewährung der Landesblindenhilfe mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Antragsmonats.
- 1.2 Im Falle von aufstockender Blindenhilfe nach § 72 SGB XII beginnt die Leistung ab dem Tag des Antrags bzw. frühestens ab dem Tag des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen.

2 Leistungshöhe - Anrechnungen

- 2.1 Die Höhe der Landesblindenhilfe beträgt ab 01.01.2015 für blinde Menschen ab Vollendung des 18. Lebensjahres mtl. **410,00 €** und für Minderjährige mtl. **205,00 €**.
- 2.2 Leben blinde Menschen in einer **Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung** und werden die Kosten des Aufenthaltes zum Teil von öffentlich-rechtlichen, privaten oder beamtenrechtlichen Kostenträgern (z.B. Sozialamt, Krankenkasse/ Pflegeversicherung usw.) getragen, reduziert sich die Blindenhilfe auf 50 % der genannten Beträge.
- 2.3 Nach § 3 Abs. 1 BliHG sind Leistungen, die dem Blinden zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften zustehen, in vollem Umfang auf die Landesblindenhilfe anzurechnen. Leistungen der **Pflegeversicherung (Pflegekasse / Krankenkasse)** oder entsprechende privat- und/oder beamtenrechtliche Ansprüche werden in dem in § 3 Abs. 2 BliHG gesetzlich festgelegten Umfang auf die Landesblindenhilfe angerechnet.
- 2.4 Mtl. Anrechnung / Kürzung bei häuslichen Pflegeleistungen:
ab 01.01.2024
 - Pflegegrad 2 **152,72 €** (bei Minderjährigen **76,36 €**)
 - Pflegegrade 3 - 5 **189,09 €** (bei Minderjährigen **94,55 €**)

Die Anrechnungen erfolgen ggf. auch rückwirkend, weshalb Neueinstufungen sowie Änderungen der Pflegestufen unverzüglich mitzuteilen sind.

Die Blindenhilfe wird insoweit jeweils unter Vorbehalt gewährt!

3 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflichten

Nach § 6 BliHG (bei Landesblindenhilfe) sowie nach § 60 SGB I (bei aufstoc-kender Blindenhilfe nach § 72 SG B XII) hat der Empfänger von Blindenhilfe alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Das Landratsamt Tübingen, Abt. Soziales, ist daher insbesondere zu informieren bei:

- ⇒ Änderungen der Sehfähigkeit (z.B. durch Behandlung oder Operation)
- ⇒ Gewährungen von Leistungen der Pflegeversicherung (Einstufung durch die Krankenkasse / Pflegekasse)
- ⇒ Änderungen der Pflegestufe
- ⇒ Eintritt von erheblicher Pflegebedürftigkeit (z.B. bei Bettlägerigkeit, örtlicher oder zeitlicher Desorientierung, usw.)
- ⇒ Ansprüchen oder Bewilligungen anderer Leistungsträger, die dem gleichen Zweck wie die Blindenhilfe dienen, z.B. Pflegegelder/Pflegeleistungen aller Art, Schadensersatzansprüche wegen der Sehbehinderung, Versicherungsleistungen, usw.
- ⇒ Ansprüchen oder Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), Infektionsschutzgesetz (IfSG), Opferentschädigungsgesetz (OEG), Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Zivildienstgesetz (ZDG), Häftlingsentschädigungsgesetz (HHG) und ähnlicher entschädigungsrechtlicher Regelungen
- ⇒ Eintritt in ein Heim oder sonstige Einrichtung, Krankenhausaufenthalte (bitte Aufenthaltsdauer angeben)
- ⇒ Übernahme – auch teilweise – von Heimkosten durch einen öffentlich-rechtlichen Leistungsträger (z.B. Sozialamt oder Pflege- bzw. Krankenkasse)
- ⇒ Wohnsitzänderung, Umzug, vorübergehender Abwesenheit des blinden Menschen vom Wohnort falls länger als drei Monate
- ⇒ Änderungen des Familienstandes (z.B. Heirat) bzw. in den persönlichen Verhältnissen
- ⇒ Gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug jeder Art

Bei Gewährung von **aufstockender Blindenhilfe nach § 72 SGB XII** im Rahmen der Sozialhilfe ist folgendes zusätzlich mitzuteilen:

- ⇒ Änderungen in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen wie z.B. Erbschaft oder sonstige Vermögenszuflüsse, Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit.

▶ **WICHTIG** ◀

Werden Änderungen nicht, unwahr oder unvollständig mitgeteilt und treten dadurch Überzahlungen ein, wird die zu Unrecht gewährte Blindenhilfe zurückgefordert (nach § 48 LVwVfG bei Landesblindenhilfe und nach § 50 SGB X bei aufstockender BSHG-Blindenhilfe).

Darüber hinaus sollte das Landratsamt Tübingen, Abt. Soziales vom Ableben des Leistungsempfängers möglichst bald unterrichtet werden, um Überzahlungen zu vermeiden. Diese Ansprüche sind in keinem Fall vererblich und können nicht gepfändet und verpfändet werden.

4 Aufstockende Blindenhilfe nach § 72 SGB XII

4.1 Allgemeine Hinweise

- 4.1.1 In Baden-Württemberg ist der Zahlbetrag der Landesblindenhilfe niedriger als der Betrag der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII. Der Differenzbetrag kann deshalb zusätzlich als „aufstockende“ Blindenhilfe nach § 72 SGB XII beantragt werden.

Die Zahlung der Landesblindenhilfe ist unabhängig von dieser Beantragung.

- 4.1.2 Die Gewährung der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII ist grundsätzlich einkommens- und vermögensabhängig.

Wird diese Leistung beantragt, sind wir verpflichtet, uns umfassend über die Situation des Antragstellers zu informieren (Einkommen, Vermögen, persönliche und familiäre Situation, Kosten der Unterkunft, usw.). Wir bitten Sie deshalb die **entsprechenden Belege und Nachweise** dem Antrag beizufügen.

4.2 Leistungsvoraussetzungen

- 4.2.1 Die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII ist eine Sozialleistung des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch-. Sie kann nur gewährt werden, solange und soweit

- die Grundvoraussetzungen für die Blindenhilfe erfüllt sind und

- die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfeempfängers sowie sonstiger, in die Berechnung einbezogener Personen (z.B. Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, usw.) die Leistung rechtfertigen, also eine **Bedürftigkeit** im Sinne des SGB XII vorliegt.

- 4.2.2 Bei der Berechnung der Höhe der aufstockenden Blindenhilfe sind die **Einkommengrenzen** nach dem SGB XII sowie individuelle Freibeträge zu berücksichtigen.
- 4.2.3. Bei der Prüfung ist außerdem eine **Vermögensgrenze** zu berücksichtigen. Für den blinden Menschen beläuft sich dieser Vermögensschonbetrag auf 10.000,00 € zuzüglich weiterer Vermögensschonbeträge für im Haushalt des blinden Menschen lebende Personen (z.B. für den Ehegatten 10.000,00 €).

Bei der Berechnung ist das **Gesamtvermögen aller** in der Haushaltsgemeinschaft lebenden **Personen** zu berücksichtigen.

Zum **anrechenbaren Vermögen** im Sinne der Sozialhilfe zählen insbesondere:

- ⇒ **alle Guthaben und Geldmittel**
z.B. auf Girokonten, Sparbüchern, Festgelder, Sparverträge, Bausparguthaben, sonstige Sparanlagen, Rückkaufswerte von Lebensversicherungen usw.
- ⇒ **alle Sachwerte**
z.B. Grundstücke, nicht selbstbewohnte Hausgrundstücke oder Eigentumswohnungen, selbstbewohnte Hausgrundstücke oder Eigentumswohnungen bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenze, Wertpapiere, Aktien, Anteile an Aktienfonds, Pfand- und Schatzbriefe, Geschäftsanteile, sonstiges Sachvermögen, usw.
- ⇒ **alle Forderungen**
z.B. Ansprüche aus Erbgemeinschaften, vertragliche Ansprüche, Rückforderungsansprüche aus Schenkungen, usw.

Übersteigt das verwertbare und einzusetzende Gesamtvermögen den Vermögensschonbetrag, liegt insoweit in der Regel keine Bedürftigkeit im Sinne der Sozialhilfe vor. Der Aufstockungsbetrag kann in diesem Falle nicht gewährt werden.

- 4.2.4 Die Leistungen der Pflegeversicherung sind teilweise anzurechnen.
- 4.2.5 Über die gesetzlich vorgesehene jährliche Anpassung der Blindenhilfe erfolgt keine gesonderte Mitteilung.